

**Beiträge zur Politischen Wissenschaft**

---

**Band 79**

**Studien zum Gedanken  
der Einheit des Staates**

**Über die rechtsphilosophische Auflösung  
der Einheit des Subjektes**

**Von**

**Kay Waechter**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**KAY WAECHTER**

**Studien zum Gedanken der Einheit des Staates**

**Beiträge zur Politischen Wissenschaft**

**Band 79**

# **Studien zum Gedanken der Einheit des Staates**

**Über die rechtsphilosophische Auflösung  
der Einheit des Subjektes**

**Von**

**Kay Waechter**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Waechter, Kay:**

Studien zum Gedanken der Einheit des Staates : über die rechtsphilosophische Auflösung der Einheit des Subjektes / von Kay Waechter. – Berlin : Duncker und Humblot, 1994

(Beiträge zur politischen Wissenschaft ; Bd. 79)

Zugl.: Berlin, Freie Univ., Habil.-Schr., 1993

ISBN 3-428-08082-3

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0421

ISBN 3-428-08082-3

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
gemäß der ANSI-Norm für Bibliotheken

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	9
<b>A. Carl Schmitt</b> .....	15
I. Einheit als binnenstaatliche Friedensfähigkeit .....	15
II. Die Notwendigkeit der Orientierung am Ausnahmezustand für die Begründung von Einheit .....	18
III. Schmitts Überzeugung von der Existenz einer mehrfachen Ausnahme-situation .....	20
1. Der politische Ausnahmezustand: Der latente Bürgerkrieg als geistes-geschichtliches Phänomen .....	21
2. Die Ausnahmesituation in der juristischen Methode: Die beschränkte Ableitbarkeit der Entscheidung aus dem Gesetz .....	24
IV. Die durch die Einheitsherstellung zu überbietende Radikalität der Ausein-andersetzung .....	31
1. Der Ausgang vom Paradigma des religiösen Bürgerkrieges .....	31
2. Die Selbstbegründung der Souveränität bei Hobbes .....	32
3. Die Verarbeitung von Hobbes bei Schmitt .....	37
V. Die Einheitsherstellung durch den Akt der Suspension. Die theologische Lösung als Paradigma. Carl Schmitt im Verhältnis zu Sören Kierkegaard .....	43
1. Die Überwindung der Ausnahmesituation bei Kierkegaard .....	44
a) Die Ausnahmesituation .....	44
b) Die Überwindung durch Suspension der Norm und Wiederein-setzung in das Normative .....	47
c) Die Ungewißheit des Gelingens der Wiedereinsetzung .....	50
2. Einheitsbegründung in der Ausnahmesituation bei Schmitt .....	52
a) Suspension der Rechtsordnung und Wiedereinsetzung in das Recht durch die einheitsherstellende souveräne Diktatur .....	53
b) Die Gefahr und das Wagnis der Politik. Beseitigung des Wagnis-charakters durch Rückgriff auf vorfindliche Homogenität .....	56

3. Das Subjekt der Einheitsbegründung: Der Hüter der Verfassung ....	61
4. Das Anwendungsbeispiel: Der Führer schützt das Recht .....	65
VI. Exkurs: Schmitts Nachkriegsdenken .....	67
1. Der erneute Rückgriff auf die politische Theologie .....	67
2. Dreifaltigkeit als Modell staatlicher Einheit: Einheit in der Dreiheit	68
VII. Ergebnis: C. Schmitt .....	71
Exkurs: Die Begründung von Souveränität aus der Grenzerfahrung: G. Bataille	72
<b>B. Rudolf Smend</b> .....	80
I. Die geisteswissenschaftliche Methode: Der Lebenszusammenhang ersetzt das Subjekt als Ausgangspunkt .....	82
1. Die Methodendoppelung: Einheit Verstehen und Begründen .....	84
2. Exkurs: Methodendoppelung bei der Bearbeitung des Ich-Begriffes ...	87
II. Der Staat als Struktur: Einheit als Interdependenz .....	92
1. Die Eigenart des Strukturdenkens .....	92
2. Smends Fruchtbarmachung des Strukturbegriffes .....	94
a) Die Einheit in der Struktur .....	95
b) Der Rückgriff auf das Denken in Substanzen .....	98
3. Das Anwendungsbeispiel: Bundestreue .....	100
III. Einheitsherstellung durch Integration bei Smend .....	102
1. Zur personellen Integration .....	102
2. Zur funktionellen Integration .....	104
3. Zur sachlichen Integration .....	105
4. Zu der Einheit der Integrationsfaktoren .....	107
IV. Ergebnis: R. Smend .....	109
<b>C. Hermann Heller</b> .....	110
I. Die vorfindliche Heterogenität des Volkes .....	110
II. Die Vereinheitlichung durch Organisation und Entscheidung .....	112
1. Organisation als Mittel der Vereinheitlichung .....	113
2. Die Entscheidung als Vorgang der Einheitsbildung .....	114
3. Keine staatliche Einheit aufgrund politischer Neutralität .....	117
III. Die „Gestalt“ der Organisation: Einheit in der Vielfalt .....	118
1. Hellers Anknüpfung an den Gestaltbegriff .....	119

2. Organisation, Gestalt und Einheit .....	121
a) Gestalt und Organisation .....	121
b) Gestalt und Souveränität .....	126
c) Organisierte Einheit und Staatszwecke .....	127
3. Das Anwendungsbeispiel: Föderalismus .....	127
Exkurs: Der Ich-Begriff als Modell für das Verständnis staatlicher Einheit	129
IV. Heller im Zusammenhang der Weimarer Staatsrechtslehre .....	130
V. Ergebnis: H. Heller .....	137
<b>D. Rückblick auf den historischen Teil .....</b>	<b>138</b>
<b>E. Die Systemtheorie der Schule Luhmanns: Eine Rechtstheorie der Poly-</b> <b>zentrik .....</b>	<b>142</b>
I. Die staatliche Einheit und die Vielzahl unabhängiger Teilsysteme .....	143
<b>F. Exkurs: Prinzipieneinheit in der rechtsphilosophischen Begründung des</b> <b>Gedankens der Selbstbestimmung .....</b>	<b>150</b>
I. Rousseau: Einheit aufgrund von Verstand und Gefühl .....	154
II. Kant: Einheit durch Wissen und Glauben .....	160
<b>Gesamtergebnis .....</b>	<b>163</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>167</b>





## Einleitung

Seit Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts ist in der europäischen Philosophie eine Tendenz erkennbar, die zur Auflösung der Einheit des Subjektbegriffes führt. Diese Einheit des Subjekt war die gedankliche Voraussetzung dafür, daß das Denken der Aufklärung das Subjekt und die reflexive Subjektivität zu ihrer zentralen Begründungs- (vergleiche das *cogito* Descartes) und Ordnungskategorie (beispielsweise in Kants Kritik der reinen Vernunft) machen konnte. In der neueren philosophischen Diskussion aber zeigt sich von unterschiedlichen Ansätzen her — z.B. Sprachphilosophie oder Ethnologie —, daß es schwierig ist, weiterhin von einer begründbaren Einheit des Subjekts zu sprechen. Dieses ist vom Begründenden zum Begründeten geworden und damit nicht mehr zur autonomen Produktion von Einheitlichkeit in der Lage. Bei der Lektüre mancher Richtungen der neueren französischen Philosophie, aber nicht nur dieser, drängt sich der Eindruck auf, daß das Subjekt in seine unterschiedlichen Bestimmungsfaktoren aufgelöst zu werden droht. Gesprochen wird vom „Tod des Subjekts“. Wird dessen Stelle aber nur noch als Schnittpunkt verschiedener Außenstrukturen bestimmt, dann stellen sich alle Ordnungs- und Erkennbarkeitsfragen neu, die durch die konstituierende Rolle des Subjekts gelöst schienen.

Die philosophischen Zweifel an der Begründbarkeit der Einheit des Subjekts finden ihr Pendant in den Theorien der Psychologie. Die bis in das 19. Jahrhundert weitgehend unbezweifelte Einheit des Ich und seiner Bewußtseinsakte wird begründungsbedürftig. Was im 19. Jahrhundert mit psychologischem Scharfblick Nietzsche erkannte, ist inzwischen verbreitete Erkenntnis<sup>1</sup>: Das Ich ist nur noch eine „grammatikalische Illusion“. War die Einheit der Person bis zum 19. Jahrhundert unhinterfragte Voraussetzung, ja, konnte sie Kant zur Vereinheitlichung der Welt dienen, so wird diese Einheit nun als Problem offenbar. Das betrifft alle Aspekte der Person von der Einheit der Bewußtseinsakte des Wahrnehmens bis zu der Einheit des Selbst in Umweltbeziehungen<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> *Musil* bezeichnet als eines der Hauptprobleme des Helden in dem Roman ‚Der Mann ohne Eigenschaften‘ den Verlust der integrierenden Einheit des ‚Ich‘ (vgl. *Musil*, Tagebücher, Bd. 1, S. 601). Diese Einheit wird bei *Musil* nur im mythologischen der Geschwisterliebe erreicht.

<sup>2</sup> Vgl. Handbuch der Psychologie, Bd. 4, dort *Revers* S. 418, 352. In ihrer Frühphase macht die Psychologie diese Einheit aufgrund der naturwissenschaftlichen Ausrichtung nicht zum Problem, indem sie sich mit quantitativen Gesetzmäßigkeiten befaßt. Dies geschieht dann aber zu Beginn des 20. Jahrhunderts (S. 352).

Die Rechtswissenschaft hat versucht, die Erkenntnisse in diesen Bereichen für sich fruchtbar zu machen. So wie C. Schmitt an die Vorstellung eines einheitlichen Subjekts anknüpft, so Smend an die Psychologie Wilhelm Diltheys und Hermann Heller an Elemente der Gestaltpsychologie<sup>3</sup>. Diese erlaubt ebenso wie Diltheys Auffassung eine differenzierte Sicht der Einheit des ‚Ich‘. Die Möglichkeit dieser Sichtweise wird jedoch erkauft mit mangelnder normativer Kraft dieser Theorien<sup>4</sup>. Sie eignen sich daher wenig als Modelle für juristische Einheitskonzeptionen, während sich dies mit der Tiefenpsychologie wegen deren normativen Anspruches<sup>5</sup> anders verhält.

Das besondere psychologisch-philosophische Interesse, daß das zwanzigste Jahrhundert den Erscheinungen des Wahnsinns entgegenbringt, ist Indiz für die Sensibilität gegenüber den Bedrohungen der Einheit des Ich, die in der Geisteskrankheit aufgelöst zu sein scheint<sup>6</sup>.

In der neueren Soziologie finden sich Parallelen in den Theorien des Strukturalismus und der Systemtheorie. Beide stellen die Steuerungsfähigkeit einer zentralen Stelle — des Staates — in Frage. Betont werden die Eigengesetzlichkeit von einzelnen Bereichen und die Verschiedenartigkeit ihrer Reaktionsmechanismen. Dem staatlichen Rechtssystem wird nur eine beschränkte Fähigkeit zugestanden, diese Bereiche zu beeinflussen und aufeinander abzustimmen.

Der Gedanke der Souveränität hat in der Staatstheorie eine ähnliche (Begründungs- und Ordnungs-)Funktion inne wie in der Philosophie der des Subjekts. Wiederholt, wenn auch stets wieder kritisiert, hat die Staatstheorie deswegen mit Analogien zur Individualpsychologie argumentiert. Daher stellt sich die Arbeit die Aufgabe festzustellen, ob und in welcher Weise die Erosion des Subjektbegriffes auf den der Souveränität beziehungsweise der durch diese gewährleisteten staatlichen Einheit einwirkt und übergreift. Vorab und leicht zu konstatieren ist jedenfalls das seit 1900 gestiegene Unbehagen am Souveränitätsbegriff<sup>7</sup>.

---

<sup>3</sup> Zu dieser *Helms*, Handbuch der Psychologie, Art. Gestalt II S. 357 ff.

<sup>4</sup> Aus der Sicht der Psychologie zur Gestalt: Synonymität mit Struktur, Erhalt der Gestalt durch Transponierbarkeit auch bei Austausch aller Teile, Eigenschaft des offenen Systems: Selbstregulation, Anpassungsfähigkeit, Feldabhängigkeit, therapeutische Schwäche. Vgl. zu allem außer *Helms* noch Lexikon der Psychologie, Bd. 1, Art. Ganzheit-Gestalt-Struktur (Sp. 662); Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. 3, 1974, Art. Gestaltpsychologie (Sp. 549) (*Hofstätter*).

<sup>5</sup> So auch *Hofstätter* S. 543.

<sup>6</sup> Vgl. zu dieser Auffassung der Geisteskrankheit, Lexikon der Psychologie, Bd. 2 Sp. 949 (Art. Ich) (953).

<sup>7</sup> Vgl. neuestens *Gauchet*, S. 67: „Der Horizont bleibt, aber das Gefühl gewinnt Tag für Tag an Raum, . . . , daß sich die Ziele der kollektiven Autonomie besser durch indirekte Mittel verwirklichen lassen als über den revolutionären Weg der Nähe zu sich selbst. Letzten Endes skizziert Montesquieu den praktikablen Weg zum von Rousseau angegebenen Ziel. Eine neue Figur des politischen wie des individuellen Subjekts setzt sich gegenwärtig durch, . . .“. Die Schrift von Gauchet führt u. a. vor, wie die Vorstellung der Einheit des Subjekts die Souveränitätsvorstellung der franz. Revolution prägte.

Von diesem abstrakten Interesse her befragt die Arbeit vier Theorien innerhalb der Weimarer Staatsrechtslehre und der bundesrepublikanischen Rechtstheorie auf ihre Vorstellung und Begründung von staatlicher Einheit hin. Die oben angeführten Parallelen in anderen Wissenschaftsdisziplinen werden hier nur insofern behandelt, als sie für das Verständnis und die Beurteilung der untersuchten rechtswissenschaftlichen Ansätze von Bedeutung sind.

Der Einsatzpunkt der Untersuchung wird in der Weimarer Pluralismusdebatte<sup>8</sup> gewählt, weil dort die Einheitsproblematik besonders deutlich aufgebrochen war, nachdem sie in Deutschland bis 1918 durch die Existenz eines fast „allmächtig“ scheinenden Staates kaschiert<sup>9</sup> worden war (beziehungsweise nur als Bundesdebatte geführt wurde). Untersucht werden die Positionen der drei wirkungsgeschichtlich wichtigsten deutschen Staatsrechtslehrer: Schmitt, Smend und Heller<sup>10</sup>.

Nicht dargestellt wird die Problembehandlung bei H. Kelsen als dem Hauptvertreter des logischen Positivismus<sup>11</sup>. Das Einheitsproblem kann bei der rein formalen Denkweise<sup>12</sup> des logischen Positivismus nicht in einer behandlungsbedürftigen Schärfe auftreten; so werden dort alle sozialen Interessen aus der Erörterung ausgeschieden und auch bei der Behandlung des Prinzips der Gewaltenteilung nicht thematisiert<sup>13</sup>. Staatsgewalt sei „Geltung einer Rechtsordnung“; da diese Geltung nur einheitlich sein könne, impliziere auch der Terminus der Staatsgewalt deren Einheit<sup>14</sup>, die durch die formale Einheitlichkeit der hypothetischen Grundnorm gesichert wird<sup>15</sup>. Die Formalität dieser Sicherung weist auf die Funktion

<sup>8</sup> Für die Staatstheorie gilt, was Schnädelbach für die Philosophie behauptet: „In der Zeit der Weimarer Republik geht manches zu Ende, und es werden die Weichen des Neuen gestellt, was man auch in der Philosophie daran erkennen kann, daß die großen Kontroversen, die unsere Gegenwartsdiskussion bestimmen, sämtlich auf jene Jahre zurückgehen.“ *Schnädelbach*, S. 15/16. Vgl. auch *Hofmann*, Legitimität und Rechtsgeltung, S. 38 f. zur Theorie prägenden Kraft der Weimarer Zeit. Vgl. zur Relevanz der Einheitsdebatte in der rechtswissenschaftlichen Diskussion der Weimarer Republik *Göldner*, S. 11.

<sup>9</sup> Von Verdeckung spricht *Bracher*, S. 27 und weist damit auf den Ursprung der Existenz der Verbände schon im frühen 19. Jahrhundert hin.

<sup>10</sup> Zur Auswahl dieser Autoren bei einer auf die Einheitsproblematik bezogenen Studie vgl. die Auswahl von *Vesting*. Das Gedankengebäude Kelsens läßt von seiner Grundkonzeption her die fraglichen Probleme kaum zum Ausdruck kommen. Hinsichtlich der Nachwirkung ist in Bezug auf Schmitt eine kontinuierliche und breite Rezeption festzustellen. Mit geringerer Öffentlichkeit hat eine Aufnahme von Smend und Heller bereits stattgefunden und beeinflusst auch die Judikatur des Bundesverfassungsgerichtes (bei Smend über K. Hesse, bei Heller über E. W. Böckenförde).

<sup>11</sup> Vgl. dazu aber kurz *Meyn*, S. 120 ff.

<sup>12</sup> *Kelsen*, Die Lehre von den drei Gewalten oder Funktionen des Staates, S. 1627. Hier greift Kelsen eine substanzhafte Staatsauffassung an, weil sie keine Einheit dartun könne, indem sie Institutionen und Interessen berücksichtigen müsse.

<sup>13</sup> Vgl. dazu *Kelsen*, Die Lehre von den drei Gewalten, S. 1625 ff.

<sup>14</sup> *Kelsen*, Die Lehre von den drei Gewalten, S. 1626; eine erste entscheidende Weiche ist also mit der neukantianischen Definition der Staatsgewalt gestellt.

<sup>15</sup> *Kelsen*, Die Lehre von den drei Gewalten, S. 1650, 1654.